

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

17.01.2009

Nr. 01/2009

15. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg-grammetal@t-online.de](mailto:vg-grammetal@t-online.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

#### Objekt Schloßgasse 19

<b>Hauptamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-0</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
<b>Ordnungsamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-17</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.
<b>Einwohnermeldeamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-10</b>
Mo 13.00–16.00 Uhr	
Di 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–16.00 Uhr
Do 09.00–12.00 Uhr	und 13.00–18.00 Uhr
Fr 08.00–10.00 Uhr	

#### Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

<b>Bauamt</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-50</b>
<b>Finanzen</b>	<b>Tel. 03643 / 8311-70</b>
Do 09.00–12.00 Uhr	13.00–18.00 Uhr o. nach Vereinb.

#### Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 10.00 Uhr

#### Schiedsstelle der VG Grammetal

<b>Herr Metzner</b>	
Kontakt über:	Tel.-Nr. 036209/43610
⇒ Sprechzeit:	nach tel. Vereinbarung

<b>KOB Herr Friedmann</b>	<b>Tel. 03643/772148</b>
Do 15.00–17.00 Uhr	sowie nach Vereinbarung

#### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [hahndruck-kranichfeld@t-online.de](mailto:hahndruck-kranichfeld@t-online.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

#### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

#### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda  
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

### Wichtige Rufnummern

<b>Allgemeiner Notruf:</b>	<b>112</b>
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	<b>03643/8820</b>
<b>Rettungsleitstelle</b>	<b>03644/50000</b>
<b>Ärztl. Notdienst Weimarer Land</b>	<b>036459/50</b>
<b>Tierheim Sömmerda (zuständig für VGem Grammetal)</b>	<b>03634/611092</b>

### Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/36665
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493	
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/546-0
Störungsdienst	0361/51113

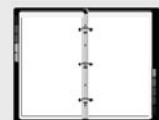
### Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

### Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848123
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frabk-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

**Die Ausgabe Nr. 02/2009  
erscheint am 14.02.2009**



**Redaktionsschluß: 03.02.2009**

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>		
<b>Gemeinde/VG</b>	<b>Satzung</b>	<b>Seite</b>
Bechstedtstraß	1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.01.2009	4
	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung) vom 12.01.2009	4
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.01.2009	7
Hopfgarten	Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2009 vom 07.01.2009	12
Isseroda	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009 vom 22.12.2008	13
Nohra	Hauptsatzung vom 07.01.2009	17

## **Information zur Grundsteuer 2009**

### **1. Erhebung der Grundsteuer nach dem Einheitswert**

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen durch einen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr festgesetzt und bekannt gegeben.

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz ist es zulässig, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen, wenn die Steuerschuldner in diesem Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird grundsätzlich in Vierteljahresraten am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Für Kleinbeträge gelten besondere Zahlungstermine.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Steuer in einem Jahresbetrag am 1.7. eines Jahres zu begleichen, dazu bedarf es eines Antrages des Steuerpflichtigen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Die Grundsteuer für 2009 wird für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt, das heißt, es werden für das Jahr 2009 keine Grundsteuerbescheide verschickt.

Neue Bescheide erhalten nur diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich Änderungen bei der Veranlagung ergeben.

Zahlungstermine, Zahlungsbeträge und Bankverbindungen entnehmen Sie bitte dem Ihnen bisher vorliegenden Grundsteuerbescheid.

Bei Überweisungen bitten wir unbedingt um Angabe der Gebühren-Konto-Nr., damit eine eindeutige Zahlungszuordnung erfolgen kann.

Ebenfalls möchten wir noch einmal daran erinnern, dass Sie das Abbuchungsverfahren nutzen können. Damit ersparen Sie sich entstehende Säumniszuschläge und Mahngebühren bei Zahlungsrückständen.

Für Rückfragen zur Grundsteuer wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten an die Mitarbeiter der Finanzverwaltung.

### **2. Erhebung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage**

Nach § 42 Abs. 1 und 2 GrStG bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage), wenn für die Wohngrundstücke ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (§ 132 des Bewertungsgesetzes). Der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer geht hierbei kein Steuermessbetragsverfahren voraus.

Die Eigentümer sind verpflichtet, jährlich eine Steueranmeldung mit den erforderlichen Angaben zur Wohn- und Nutzfläche bei der Gemeinde einzureichen, in der sie selbst die Grundsteuer berechnen. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Einzureichen ist die Steueranmeldung bis zum ersten Fälligkeitstag (15.02.2009).

Im Jahr 2007 erfolgte für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft überwiegend eine Aktualisierung der Steueranmeldungen. Diese bilden auch die Grundlage für die Steuererhebung 2009. Haben sich durch Baumaßnahmen auf dem Grundstück (z.B. Einbau Bad, Innen-WC, Heizungsanlage, Anbauten, Garagenbau, ...) jedoch Änderungen ergeben, so dass die Berechnungsgrundlagen nicht mehr stimmen, ist eine neue Steueranmeldung abzugeben (s. letzte Seite).

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie bei der Ermittlung der Grundsteuer nach § 90 der Abgabenordnung eine Mitwirkungspflicht haben.

Ist die vom Steuerschuldner in der Anmeldung angegebene Grundsteuer zutreffend berechnet, wird kein Grundsteuerbescheid erteilt!

Der Steuerpflichtige hat die selbst berechnete Steuer an den nach § 28 GrStG maßgebenden Fälligkeitsterminen an die Gemeinde zu entrichten. Nur wenn durch den Steuerschuldner die Grundsteuer unzutreffend berechnet wurde, wird die korrekte Jahressteuer per Bescheid festgesetzt.

Isseroda, d. 05.01.2009

gez.

Sennewald

Vorsitzender VG Grammetal

### Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Nach den §§ 29, 31 und 32 Gesetz zu Neuregelung des Thür. Meldegesetzes vom 26.10.2006 (Thür. GVBl. Nr. 15, Seite 525) kann jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlung der Meldebehörde an:

1. **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören**  
(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, Anschriften, Übermittlungssperren und Sterbedatum)
2. **Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen**  
(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)
3. **Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen**  
(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums)
4. **Adressbuchverlage**  
(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
5. **Internetauskunft (automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften)**  
(Übermittelbare Daten: Vor- und Familienname, Titel, Anschriften)

Personen, die mit der gesetzlich erlaubten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, können der Datenübermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 widersprechen.

Entsprechende Antragsformulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Isseroda geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

*Ihr Einwohnermeldeamt  
Isseroda, den 18.12.2008*

### Wahlhelferwerbung

Im Jahr 2009 finden folgende Wahlen statt:

07. Juni 2009	Europa- und Kommunalwahl
30. August 2009	Landtagswahl
27. September 2009	Bundestagswahl

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2009 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, teilen Sie uns das einfach mit. Füllen Sie dazu die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand aus (s. Einlageblatt) und senden diese an die darauf angegebene Anschrift. Sie können sich auch telefonisch oder über die Internetseite der VGem Grammetal an uns wenden.

Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 16 Wahlbezirke (je Ort einer) gebildet werden. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht i.d.R. aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwendigen Zahl von Beisitzern. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde?

Dann wenden Sie sich an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19,  
99428 Isseroda  
Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); 831120 (Frau Ulrich);  
Fax: 03643 / 831121

oder

Ihren Bürgermeister bzw. Ihrer Bürgermeisterin.

Ein Formular der Bereitschaftserklärung ist im Einlageblatt abgedruckt.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

### Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr (entsprechend der Bekanntmachung in den Schaukästen)

### Amtlicher Teil

#### Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Bechstedtstraß für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr

2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.

- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H. der Steuerermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924266

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Bechstedtstraß

gez.  
Sennewald  
Vorsitzender

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 07/12/08 vom 04.12.2008 die 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.12.2008 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### 1. Satzung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 369) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

#### § 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 01.02.2005, bekannt gemacht im Grammetalboten am 12.02.2005 sowie am 11.03.2006 wird wie folgt geändert:

#### § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (7) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, 4 und 6 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:  
Im Dorfe (Bushaltestelle), vor Haus Nr. 35  
Wohngebiet „Hinter dem Gasthofe“, vor Haus Nr. 4

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 12.01.2009

Gemeinde Bechstedtstraß - Siegel -

gez.  
Möller  
Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 03/12/08 vom 04.12.2008 die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.12.2008 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), erlässt die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Bechstedtstraß innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2****Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straße, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Bechstedtstraß
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
  1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung von Versorgungsleitungen,
  3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten, Containern, Absetzmulden und Fahnenstangen,
  4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
  5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen- und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fällen,
  7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
  8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

**§ 3****Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

**§ 4****Verfahren**

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist,
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
  - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mitzuteilen und eine Veränderung oder Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

**§ 5****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
  1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindest-Gehwegbreite von 1,50m gewährleisten;
  4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
  5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern

- die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
  8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
  9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
  10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen;
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
  - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

## § 7

### Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten. Dem Erlaubnisnehmer obliegt dabei die Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

## § 8

### Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn
  - a) Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind;
  - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nachkommen wird.
 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## § 10

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thür-StrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
  - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
  - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;

- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
  - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) geändert, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 12.01.2009

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss-Nr. 04/12/08 vom 04.12.2008 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungsgebührensatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 11.12.2008 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353 und 396), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Neufassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde (Sondernutzungsgebührensatzung):

## § 1

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bechstedtstraß werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 2

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner

## § 3

### Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelnen nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren, werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig in der Weise vorgenommen, dass bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr der vierte Teil für jede angefangene Woche und bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen ist.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, so sind im Falle des Widerrufs die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## § 4

### Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die:
  - a) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden sowie an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde besteht,
  - b) gemeinnützigen Zwecken dienen oder
  - c) die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.
- (2) Die Feststellungen zu Abs. 1 a und b trifft die Gemeinde.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  - c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  - e) freie Wohlfahrtsverbände.
- (4) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. 12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 6****Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7****Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 8****Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft.

Bechstetdstraß, d. 12.01.2009

Gemeinde Bechstetdstraß - Siegel -  
gez.

Möller Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
<b>1.</b>	<b>Gewerbliche Sondernutzungen/Sondernutzungen zu Werbezwecken</b>				
1.1	Aufstellung von Imbissständen bzw. -Wagen aller Art (zur Abgabe von Speisen und / oder Getränken)				
1.1.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	Monat	60,00	60,00
1.1.2	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	20,00	20,00
1.1.3	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	5,00	10,00
1.2	Verkaufsautomaten (Zigaretten, Zeitungen, Süßwarenkleinautomaten usw.)	je 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Jahr	50,00	10,00
1.3	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen				
1.3.1	für wirtschaftliche Zwecke	Pauschal	Tag	25,00	-
1.3.2	für sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	Pauschal	Tag	10	-
1.4	Fahnenmasten u. ä.	Stück	Jahr	50,00	10,00
1,5	Schaukästen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		15,00	10,00
1.6	Aufstellung von Tischen und / oder Stühlen				
1.6.1	bis 5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.6.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	2,50	10,00
1.7	Aufstellung von einzelnen Bratrostern, Pfannen u. ä.				
1.7.1	ab 1 Monat	je m <sup>2</sup>	Monat	10,00	10,00



Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
1.7.2	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	3,00	5,00
L8	Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Imbiss)				
1.8.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	10,00	10,00
1.8.2	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.9	Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf, Blumenverkauf	je m <sup>2</sup>	Woche	1,00	10,00
1.10	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen aller Art (ohne Imbiss)				
1.10.1	ab 1 Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	15,00	15,00
1.10.2	bis 6 Tage	je m <sup>2</sup>	Tag	4,00	10,00
1.11	Aufstellung von Warenständen und Warentischen vor dem eigenen Geschäft zur Warenpräsentation parallel zur Gebäudefront (ohne Verkauf)				
1.11.1	bis 5 m <sup>2</sup> (maximal 1m Tiefe)	je m <sup>2</sup>	Monat	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.11.2	ab 6. m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	Monat	3,00	5,00
1.12	Werbeaufsteller vor dem eigenen Geschäft				
1.12.1	1. Aufsteller bis 0,5 m <sup>2</sup>	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
1.12.2	1. Aufsteller über 0,5 m <sup>2</sup>	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	1,50	5,00
1.12.3	je weiterer Aufsteller	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Monat	3,00	5,00
1.13	Information- und Werbeständer aller Art (ohne Verkauf)	je m <sup>2</sup>	Tag	3,00	5,00
1.14	Aufstellen von ortsfesten Hinweisschildern zur Verkehrslenkung (max. 20 x 100 an)	Stück	Jahr	25,00	5,00
1.15	sonstige ortsfeste Hinweis- / Werbeschilder	je 0,5 m <sup>2</sup>	Monat	5,00	5,00
1.16	Werbeeinrichtungen (Spannbänder, Transparente, Werbeplänen u. ä.) bis max. 12 Wochen				
1.16.1	bis 5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	10,00	10,00
1.16.2	über 5 m <sup>2</sup> bis max. 10 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	15,00	15,00
1.17	Plakatierung bis max. 2 Wochen und max. 5 Stück				
1.17.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	0,50	5,00
1.17.2	über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,00	10,00
1.17.3	über 1,0 m <sup>2</sup> bis max. 2,0 m <sup>2</sup>	Stück	Woche	1,50	15,00
1.18	Aufstellung von mechanischen / elektrischen Kinderspielgeräten	Stück	Jahr	20,00	10,00
1.19	Verkaufsfahrzeuge aller Art (Bäcker, Fleischer, Kühlfrost, Eis usw.)	Fahrzeug	Jahr	100,00	50,00
<b>2.</b>	<b>Bauliche Sondernutzungen</b>				
2.1	Gerüstaufstellung				
2.1.1	bis 4 Wochen	je lfd. m	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
2.1.2	ab 5. Woche	je lfd. m	Woche	0,30	5,00
2.2	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf				
2.2.1	bis 4 Wochen	je m <sup>2</sup>	Woche	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Nutzungs- gebühr EUR	Mindest- gebühr EUR
2.2.2	ab 5. Woche	je m <sup>2</sup>	Woche	0,30	5,00
2.3	Aufstellen von Sammelcontainern (Glas, Altkleider usw.)	pauschal	Jahr	100,00	-
2.4	Aufstellen von sonstigen Containern (Absetz-, Rollcontainer uswc)	Stück	Woche	5,00	5,00
2.5	Aufgrabungen aller Art (incl. Bordsteinabsenkungen)				
2.5.1	bei einer Baugrubenbreite von bis zu 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	0,50	10,00
2.5.2	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m	je lfd. m Baugrube	Woche	1,00	10,00
2.6	Baustellenzu oder -überfahrten auf Gehwegen.	je m <sup>2</sup>	Woche	0,50	10,00
2.7	Längsverlegung Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	25,00	-
2.8	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	je angef. 100m	Jahr	100,00	-
2.9	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder bis 0,4 m <sup>2</sup>				
2.9.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.9.2.	befristet	pauschal	Woche	2,50	-
2.10	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder außer Werbeschilder über 0,4 m <sup>2</sup>				
2.10.1	unbefristet	pauschal	Jahr	50,00	-
2.10.2.	befristet	pauschal	Woche	5,00	-
2.11	Masten außerhalb der Nutzung gem. Ziffer 2.7 und 2.8				
2.11.1	unbefristet	pauschal	Jahr	25,00	-
2.11.2.	befristet	pauschal	Monat	5,00	-

<b>3.</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
3.1	Fahrradständer				
3.1.1	bis 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		gebührenfrei jedoch genehmigungspflichtig	
3.1.2	über 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	1,50	5,00
3.2.	Aufstellung von Pflanztrögen, Blumenschalen usw.				
3.2.1	bis 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche		gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig	
3.2.2	über 0,5 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	0,75	5,00
3.3	Briefkastenanlagen	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	13,00	13,00
3.4	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	pauschal	Tag	125	-

Bechstetstraß, d. 12.01.2009

Gemeinde Bechstetstraß - Siegel -  
gez.  
Möller  
Bürgermeister

**Gemeinde Daasdorf a.B.**

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924274

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.

Sennewald  
Vorsitzender

**Gemeinde Hopfgarten**

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr.1 \* Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Hopfgarten für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht:

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 230 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 924290

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Hopfgarten

gez.  
Sennewald  
Vorsitzender

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 06/10/2008 vom 28.10.2008 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 17.11.2008 die Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Hopfgarten folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 796.500 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 187.100 Euro ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 92.000 Euro vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 230 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 132.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Hopfgarten, den 07.01.2009

Gemeinde Hopfgarten - Siegel -

gez.  
Vent  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis zur Auslegung:**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit ab 19.01.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

### **Gemeinde Isseroda**

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/825207  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 17.30 Uhr

### **Amtlicher Teil**

#### **Festsetzung der Grundsteuer für in der Gemeinde Isseroda für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.

- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H. der Steuer messbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929604

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-

tal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Isseroda

gez. Sennewald Vorsitzender

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss-Nr. 24/08 vom 18.11.2008 die Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.12.2008 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 928.500 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.900 Euro ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Isseroda

Isseroda, den 22.12.2008 - Siegel -

gez.

Lober

Bürgermeister

#### Hinweis zur Auslegung:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit ab 19.01.2009 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

### Nichtamtlicher Teil

#### Neujahrswünsche 2009

Das Jahr 2009 ist bereits ein paar Tage alt, aber ich möchte es an dieser Stelle nicht versäumen, allen Einwohnern von Isseroda für das vor uns liegende Jahr alles Gute, persönlichen Erfolg und vor allem Gesundheit zu wünschen.

Lober Bürgermeister

Änderung der Sprechzeiten des Bürgermeisters !!!

Ab sofort bis voraussichtlich Mai 2009 ändert sich die Sprechstunde des Bürgermeisters wie folgt:

Donnerstag 16.00 – 17.30 Uhr.

Lober Bürgermeister

### Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Erfurter Str. 18 \* Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 15.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des

Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ih-

nen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 230 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 330 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929612

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Nieder-

schrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.  
Sennewald  
Vorsitzender

---

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss Nr. 46/2008

Bestätigung des Protokolls vom 28.10.2008

Beschluss Nr. 47/2008

Beschluss der 1. Änderung der Hauptsatzung

Beschluss Nr. 48/2008

Beschluss zum Verkauf einer Wohnung

Beschluss Nr. 49/2008

Beschluss Beschilderung Mönchenholzhausen

Beschluss Nr. 50/2008

Beschluss Beschilderung Eichelborn

Beschluss Nr. 51/2008

Beschluss zinslose Stundung

#### Nichtamtlicher Teil

### Liebe Mitbürger,

das Jahr 2008 ist vor einigen Tagen zu Ende gegangen. Gestatten Sie mir daher einen kleinen Rückblick.

Im letzten Jahr fanden 18 Hauptausschuss- und Gemeinderatssitzungen statt. Bedeutsame Dinge unserer Gemeinde, wie z. B. der Erhalt der Eigenständigkeit, Erarbeitung und Veröffentlichung der Baumschutzsatzung, die Sanierung des Dorfteiches in Mönchenholzhausen sowie Baumaßnahmen zum Gewässerschutz in Eichelborn und Hayn wurden beschlossen. Der Einsatz der Fahrbibliothek des Landkreises wurde erweitert. Seit Mitte Juni werden auch die Orte Eichelborn, Hayn und Obernissa angefahren. Am 24.6. war in Mönchenholzhausen wieder Grasekönig. Mit Hilfe von allen Anwesenden wurde wieder ein wunderschöner „Grasekönig“ gebaut und somit die Tradition fortführt. Wenige Tage später feierte die FFW Mönchenholzhausen an 3 Tagen ihr Feuerwehrfest anlässlich des 125-jährigen Bestehens. Die gut organisierte Veranstaltung (Fotodokumentation, verschiedene Vorführungen, Tanzveranstaltung und Frühschoppen) hätte durchaus mehr Gäste verdient gehabt. Baulicherseits wurde ein behindertengerechter Zugang zum Mönchskrug geschaffen und die Sanierung des Dorfteiches abgeschlossen. In Eichelborn werden die begonnenen Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz und Wegebau noch fortgeführt. Ein großes Problem für die Anwohner wäre dann beseitigt. Das Maifeuer wurde wieder gut besucht. Lobenswert ist, dass das Aufräumen unter der Leitung des Eichelborner Traditionsvereins vorbildlich geklappt hat. Das Parkfest Ende August war ebenfalls gelungen. In Hayn wurde auch wieder das schon traditionelle Radrennen der Techniker Krankenkasse durchgeführt, an dem wieder viele Einwohner teilnahmen. Ebenfalls noch im Juni fand bereits zum 41. Mal ein Sportfest statt. Neben einem Fußballturnier mit 7 Mannschaften spielten am Nachmittag die Kinder gegen die Mütter. Das durch den Feuerwehrverein organisierte Fest wurde als gelungen bezeichnet. Die Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz wurden bis auf kleine Restarbeiten Anfang Oktober abgeschlossen, so dass im Bereich der Familie Kirst nunmehr Ruhe einkehren sollte. In Obernissa wurde am 1. Mai auf dem Gelände des Freizeitentrums wieder einmal ein Maibaum gesetzt. Es war eine schöne Veranstaltung, an der auch einige Wanderer und Radfahrer teilnahmen, die den Männertag nutzten, um kurz zu verweilen. Auch wurde Anfang Juni wieder ein Kinderfest organisiert, das am Abend in ein Dorffest überging

und allen sehr gut gefallen hat. Schon zum 8. Mal fand am 6.12. (Nikolaustag) ein Weihnachtsmarkt statt, der wieder gut besucht war. Die Hauptstraße im Dorf, die K 205, soll noch in diesem Jahr repariert werden. In Sohnstedt wurden unter dem Motto „Unsere Gemeinde soll schöner werden“ durch die Bügerrinnen und Bürger unentgeltliche Arbeitseinsätze zur Verschönerung erbracht, für die ich mich bereits ganz herzlich bedankt habe. Ich erinnere nur an die umlaufende Hecke am Friedhof, die Hainbuchenpflanzungen an der Burglinde, die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses sowie die Arbeiten am „Russischen Hof“. Die Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ feierte am 30.5. den 30-jährigen Kindergartengeburtstag bei strahlendem Sonnenschein. Ein Rückblick auf die Geschichte dokumentierte eine Fotoausstellung. In der Woche vom 13. – 17.10. fand eine „Herbstlese“ statt, in der leseinteressierte Kinder aus unseren Orten, die die Grundschule Isseroda besuchen, den Vorschulkindern aufregende und lustige Geschichten vorlasen. Die Presse hat hierüber berichtet.

In diesem Jahr sind wiederum Maßnahmen in den Orten geplant, die die Qualität unserer Gemeinde weiter erhöhen sollen. Aus diesem Grund wurden im letzten September Begehungen in allen Orten durchgeführt und die beabsichtigten Baumaßnahmen aufgelistet (u. a. Mönchenholzhausen: Verbesserung der Ortsbeleuchtung, Vereinshaus „Alte Ziegelei 8“, 2. BA „Am Dorfteich“, Einfriedung der Kindertagesstätte; Eichelborn: Fortsetzung Wegebau, Ausbesserung der Ortsstraße; Hayn: Fortschreibung der Hochwasser- bzw. Abwassermaßnahmen Richtung Sportplatz, Reparatur der Kirchenmauer; K 205: Reparatur der Ortsdurchfahrten von Obernissa und Sohnstedt; Sohnstedt: Hochwasserschutzmaßnahmen). In wie weit sich die beabsichtigten Maßnahmen allerdings realisieren lassen hängt zum größten Teil von den vorhandenen Ausgabemitteln ab. Ziel ist aber wieder, möglichst viele Maßnahmen zu erledigen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr Bürgermeister*

*Werner Nolte*

### **Eigentumswohnung in Mönchenholzhausen zu verkaufen**

Die Gemeinde Mönchenholzhausen verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung eine sanierte Eigentumswohnung (ETW Nr. 20) in der Wohnanlage Erfurter Str. 21 in 99198 Mönchenholzhausen:

- 1. Obergeschoss
- 5-Raum ETW mit 2 Balkonen
- Gesamtwohnfläche: 84,69 m<sup>2</sup>

Zur Wohnung gehören:

- 1 Kellerraum
- 1 PKW-Stellplatz

Das Mindestgebot beträgt 39.000 €

Die Erwerbsanträge sind bis zum 28.02.2009 bei der Gemeinde Mönchenholzhausen (Postanschrift: VGem. Grammetal, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung ETW Nr. 20 - bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“ einzureichen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Nähere Auskünfte sind zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters jeweils am Dienstag von 16.00-18.00 Uhr (Tel. 036203/50243) erhältlich.

gez.  
Nolte  
Bürgermeister

**Gemeinde Niederrimmern**

99428 Niederrimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Niederrimmern für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929620

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
als Behörde der Gemeinde Niederrimmern

gez.  
Sennwald  
Vorsitzender

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 16.12.2008

**Beschl.Nr.: 01-39/08:**

Änderung der Tagesordnung

**Beschl.Nr.: 02-39/08:**

Auftragsvergabe zum Bau eines Forst-Radweges im Grammewald

**Beschl.Nr.: 03-39/08:**

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.11.2008

**Beschl.Nr.: 04-39/08:**

Beschluss zur Veränderung Straßensituation am östlichen Ortseingang

**Beschl.Nr.: 05-39/08:**

Änderung der Hauptsatzung

**Beschl.Nr.: 06-39/08:**

außerplanmäßige Tilgung eines Kommunaldarlehens

**Beschl.Nr.: 07-39/08:**

Auftragsvergabe zur Errichtung neuer Briefkästen am 4-WE an die Fa. Laue

**Beschl.Nr.: 08-39/08:**

Auftragsvergabe zur Renovierung des Treppenhauses im 4-WE an die Fa. Nittel

**Beschl.Nr.: 09-39/08:**

Auftragsvergabe zur Fällung von Bäumen im Gemeindegebiet an die Fa. Winkler

**Beschl.Nr.: 10-39/08 und 11-39/08:**

Personalangelegenheiten

**Termine:**

27.01.2009 20.00 Uhr Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung  
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekannt gemacht.





**Nichtamtlicher Teil****Baumfällarbeiten / Holzverkauf**

Die Gemeinde Niederrimmern beabsichtigt Ende Januar, Anfang Februar 2009 einige Bäume im Gemeindegebiet zu fällen. Falls Grundstückseigentümer von Niederrimmern Interesse haben, Bäume auf ihren Grundstücken durch die von der Gemeinde beauftragte Firma fällen zu lassen, können sie sich in der Gemeinde melden. Mit der ausführenden Firma findet am 27.01.2009 18.00 Uhr im Gemeindebüro, Angergasse 6, dazu ein Gespräch statt.

Das Holz der gefällten Bäume kann erworben werden. Interessenten kommen dazu bitte ebenfalls am 27.01.2009 ab 18.00 Uhr ins Gemeindebüro.

**Ein herzlicher Dank**

an Frau Lenzko für das Anfertigen und Spenden der Sitzaufgaben für die Bänke in der Trauerhalle. Sie haben so dazu beigetragen, dass man auf den neuen Bänken nun etwas wärmer sitzen kann. Weiterhin kann von Spendengeldern noch anderes notwendiges Inventar angeschafft werden, auch hier vielen Dank an die Spender.

Danke

**Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg**

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Nohra für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 220 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 320 v. H. der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.

Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG, BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929638

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammettal  
als Behörde der Gemeinde Nohra

gez.

Sennwald  
Vorsitzender

Der Gemeinderat beschloss mit Beschluss- Nr. 89/2008 vom 18.12.2008 die Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 06.01.2009 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Bekanntmachung zugestimmt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 09. Oktober 2008

(GVBl. S. 353 und 369) erlässt die Gemeinde Nohra folgende Satzung:

### § 1

#### Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Nohra.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

### § 2

#### Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Nohra - Land Thüringen - und zeigt als Symbol eine in Lorbeerzweigen eingerahmte Rosette.

### § 3

#### Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
  1. Nohra
  2. Obergrunstedt
  3. Ulla
  4. Utzberg
- (2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung:
  - Nohra
  - Obergrunstedt
  - Ulla
  - Utzberg
- (3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Orts- teilbürgermeister und der Ortsteilsrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürger- meisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ort- steilrats.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach den folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestim- mungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils gelten- den Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Be- griffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversamm- lung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberu- fung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahl- vorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benach- richtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
  - c) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bür- ger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unter- schriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils einzu- tragen, das durch die Gemeinde am Wahlort auszulegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberech- tigte (Buchstabe a) teilnehmen.
  - d) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchfüh-

rung der Ortsteilwahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft unterstützt.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vor- schlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf bzw. die ausgeüb- te Tätigkeit enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimm- abgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahl- leiter die Namen und den Beruf bzw. die ausgeübte Tä- tigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wähler- verzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a wählba- re Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf bzw. ausgeübter Tätigkeit in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nach- dem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf bzw. ausgeübter Tätigkeit ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wähler- verzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimm- zetteln gilt § 19 Abs. 5 ThürKWG entsprechend.
- h) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleich- heit entscheidet das Los.
- i) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegen- heiten werden dem Ortsteilsrat die folgenden weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Ent- scheidung übertragen:
  - (a) Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte  
Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbür- germeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemein- de Nohra nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufga- ben, die Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidun- gen sowie das Ortsrecht der Gemeinde Nohra beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister (soweit er zustän- dig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO). Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel.
  - (b) Zuständigkeiten der Ortsteilräte  
Angelegenheiten, die die Belange einer oder mehrerer Ort-

steile berühren, sind dem Ortsteilsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung vorzulegen. Die Ortsteilsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 Abs. 6 ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

- (c) Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister  
Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteils dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der GO des Gemeinderates zu stellen. Berät der Gemeinderat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.
- (d) Mittelbereitstellung  
Die Ortsteile erhalten für die Erledigung der Aufgaben ein Ortsteilbudget. Das Budget ist so zu bemessen, dass der Ortsteil die Aufgaben erfüllen kann und der besonderen Funktion der Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes gerecht wird. Hierzu legen die Ortsteile im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung eine Budgetanmeldung vor. Die Ortsteile können hierzu ein Budget bis zur Höhe der Gemeindeeinnahmen aus Grundsteuer A und B in dem jeweiligen Ortsteil anmelden, soweit hierdurch die Erledigung der Pflichtaufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Anderenfalls steht den Ortsteilen ein Budget bis zur Höhe des nicht zur Deckung der Pflichtaufgaben der Gemeinde benötigten Teils der dem Gebiet des Ortsteils zuzurechnenden Einnahmen aus Grundsteuer A und B zu. Auf Grundlage dieser Budgetanmeldungen legt der Gemeinderat ein Ortsteilbudget für jeden Ortsteil im Haushaltsplan der Gemeinde fest.
- (e) Sportanlagen  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine zu beteiligen.
- (f) Friedhöfe  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung der Friedhöfe und die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.
- (g) Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Einrichtung von Bürgerhäusern, die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil zu beteiligen.
- (h) Kinderspielplätze  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Standorte von neuen Spielplätzen, die bauliche Unterhaltung und die Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und die Erneuerung von gemeindlichen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
- (i) Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der

Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

- (j) Pflege des Ortsbildes  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern und Denkmälern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil, die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
- (k) Grün- und Parkanlagen  
Die Ortsteilsräte sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen, die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grünanlagen und die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern usw. zu beteiligen.
- (l) Straßenbauarbeiten  
Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze. Die Ortsteile sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des o. g. über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtung zu beteiligen gemäß Buchstabe (b) Satz 1. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.
- (m) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine  
Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilsräte entscheiden über die materielle und ideelle Förderung und die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteils über Vereinsveranstaltungen.
- (n) Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit, Ortsteilfeuerwehr  
Die Ortsteilsräte entscheiden insbesondere über  
- Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde,  
- Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine im Ortsteil,  
- Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,  
- ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und  
- Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.
- (o) Repräsentation  
Der Ortsteilbürgermeister oder bei Verhinderung sein Stellvertreter nimmt in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteils wahr:  
- Gratulation und Überreichung von Ehrengaben  
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums  
- Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen anlässlich

der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden

- Vertretung des Ortsteils bei Seniorenveranstaltungen
  - Vertretung des Ortsteils bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Kindergarten, Schule, Kirche
  - Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern
- Die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters gemäß § 31 ThürKO bleibt unberührt.

(p) Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteile sind gemäß Buchstabe (b) Satz 1 bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Gemeinde und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

(q) Namensgebung

Über die Änderung des Ortsteilnamens, die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen gibt der Ortsteilrat Stellungnahmen gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 ThürKO an den Gemeinderat ab.

(r) Anhörung der Ortsteilräte

Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat zu hören, insbesondere zu den folgenden Angelegenheiten.

Sie geben Stellungnahmen ab zu:

- Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, die der Ortsteilrat entscheidet und den Ortsteil betreffen können
- Dorfentwicklungsplanung
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes
- Planfeststellungsverfahren
- Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen
- Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken so wie öffentlicher Einrichtungen

Sie geben Empfehlungen ab zu:

- Änderung der Verkehrsführung auf Straßen von überörtlicher Bedeutung
- Umleitungsführung
- Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung
- allen Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
- Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet

(s) Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister führt entsprechend § 15 Abs. 1 ThürKO in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen durch.

- (9) Anhörungs-, Stellungnahme- und Beteiligungsrechte entsprechend Abs. 8 können zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fall äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister (soweit er zuständig ist, § 47 Abs. 2 ThürKO) im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO festlegen, dass eine Anhörung entfallen kann. In einem solchen Fall ist der Ortsteilrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

## § 4

### Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und bei finanzwirksamen Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Bürgermeister prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung des Bürgermeisters ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt die Verwaltungsgemeinschaft Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Auslegungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer) und ihr Geburtsdatum ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Der Bürgermeister prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über mögliche finanzielle Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerbegehrens auf den Gemeindehaushalt und die Finanzplanung beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach Zulassung der Vorlage und der Stellungnahme durch Beschluss.

Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, ergeht ein förmlicher Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Mitarbeiter Verwaltungsgemeinschaft beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## § 5

### Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichenden Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 6

### Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 7

### Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

## § 10

### Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats oder Ortsteilrats, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,  
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,  
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,  
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,  
Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,  
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 11

### Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10 € sowie ein Sitzungsgeld von 15 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrats und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 

a) der ehrenamtliche Bürgermeister	1090,00 €/Monat
b) der ehrenamtliche Beigeordnete	272,50 €/Monat
c) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Nohra	242,50 €/Monat
d) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Obergrunstedt	242,50 €/Monat
e) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Ulla	432,50 €/Monat
f) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Utzberg	242,50 €/Monat

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der

Sitzungen des Gemeinderats seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde.  
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (7) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, 4 und 6 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:  
im Ortsteil Nohra: am Gemeindeamt, Herrenstraße 34,  
im Ortsteil Obergrunstedt: Dorfplatz, vor dem Grundstück Im Oberdorf 35,  
im Ortsteil Ulla am Gemeindeamt, Im Dorfe 37 sowie im Wohnpark „Am Brachberg“  
und  
im Ortsteil Utzberg am Denkmal in der Weimarischen Straße.

## § 13

### Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt zum 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nohra vom 08.12.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.03.2004 außer Kraft.

Nohra, d. 07.01.2009

Gemeinde Nohra

gez. Schiller Bürgermeister



**Gemeinde Ottstedt a.B.**

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Ottstedt a.B.  
für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 350 v. H. der Steuer messbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929646

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammettal  
als Behörde der Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Sennewald Vorsitzender

**Gemeinde Troistedt**

99438 Troistedt \* Im Dorfe 9a \* Tel. 03643/849150  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

**Amtlicher Teil****Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Troistedt  
für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), wird bekannt gemacht: Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2008 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 200 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 300 v. H. der Steuer messbeträge.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2009 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten. Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Konto der Gemeindekasse: Deutsche Kreditbank AG , BLZ: 120 300 00, Konto-Nr.: 929653

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammettal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Isseroda, d. 05.01.2009

Verwaltungsgemeinschaft Grammettal  
als Behörde der Gemeinde Troistedt

gez. Sennewald Vorsitzender

## Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

### Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

#### Gottesdienste

18.01.09	09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
25.01.09	09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten
01.02.09	09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern
02.02.09	18.00 Uhr Regionalgottesdienst zu Lichtmess in HOPFGARTEN
08.02.09	10.00 Uhr Utzberg



#### Veranstaltungen

Frauenkreis Hopfgarten: Dienstag, 03.02.09 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: Donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Vor- bzw. Konfirmandenunterricht: Dienstag: 27.01.; 10.02.; 24.02.; 10.03.; 24.03. 16.30 – 18.00 Uhr Pfarrhaus Niederzimmern

### Termine für das Kirchspiel Klettbach

Klettbach, Gutendorf, Sohnstedt, Oberrnissa, Eichelborn, Meckfeld, Hayn, Schellroda  
Pfarramt Klettbach, Str. der Einheit 1, 99102 Klettbach, Pastorin Charlotte Weber, Tel. 036209-222,  
Sprechzeit dienstags von 17 - 18 Uhr [www.kirche.klettbach.de](http://www.kirche.klettbach.de)

Pastorin Weber hat Urlaub vom 5.-11. Januar – Vertretung hat Herr Pfarrer Schilling, Tannroda, Tel.: 036450 / 30990.

#### Gottesdienste

Sonntag, 18.01.	09.30 Uhr Klettbach
Sonntag, 25.01.	09.30 Uhr Klettbach
Sonntag, 01.02.	09.30 Uhr Klettbach
Sonntag, 08.02.	09.30 Uhr Oberrnissa; 11.00 Uhr Meckfeld; 14.00 Uhr Schellroda



#### Veranstaltungen

Kindernachmittag:	mittwochs, 15 Uhr
Konfi-Zeit:	donnerstags, 17 Uhr
Jugend kocht! :	Donnerstag, 15.01. 18 Uhr
Frauenkaffee:	Montag, 26.01, 15 Uhr
Seniorenkreis:	Dienstag, 10.02. 14 Uhr
Gospelchor:	montags, 20 Uhr

### 20 Jahre friedliche Revolution 2009

Die Kirchspiele Niederzimmern und Nohra veranstalten im Gedenken an die friedliche Revolution 1989 gemeinsam Filmveranstaltungen. Im KSp Niederzimmern werden diese Veranstaltungen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde in Niederzimmern, im KSp Nohra im Gasthof Bechstedtstraß und im Spartenheim Nohra stattfinden:

22.01.09	19.30 Uhr	Niederzimmern	Vereinshaus
29.01.09	19.30 Uhr	Kirchspiel Nohra	Bechstedtstraß, Gasthof
26.02.09	19.30 Uhr	Niederzimmern	Vereinshaus
05.03.09	19.30 Uhr	Kirchspiel Nohra	Nohra, Spartenheim

#### Danksagung

Der Geflügelzuchtverein Isseroda und Umgebung von 1869 möchte sich hiermit für die finanzielle und materielle Unterstützung anlässlich der von uns am 29. und 30. Nov. 2008 durchgeführten Kreisverbandsschau der Rassegeflügelzüchter bei allen Sponsoren, Gönnern und Freunden der gefederten Tiere herzlich bedanken. Gleichzeitig wünschen wir für das Jahr 2009 Glück, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.





*Helau, liebe Freunde des Hayner Karnevals, unter dem Motto*

**„42. Jahre Hayner Narretei - da simmer dabei“**

*laden wir Sie herzlichst in unserer Narrhalla ein.  
Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren und zu einem  
gelungenen Abend, fehlen Sie noch als unser Publikum.  
Feiern Sie mit uns und lassen Sie sich überraschen.  
Unsere Veranstaltungen finden am Samstag den 31.01.2009*

*07.02.2009  
14.02.2009  
21.02.2009 statt.*

*Kartenvorverkauf ist am Samstag, den 10. Januar 2009  
von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Hayn.  
Nachzügler können wie gewohnt die Karten bei unserem  
Vereinsmitglied Gabi Jahn, Bergstr. 13 in Hayn (Tel.036209/40522)  
erwerben.*

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch, bleiben Sie schön neugierig, mit  
einem kräftigen Helau der Vorstand des HKV.*

**Kathrin Schreiber  
Präsidentin des HKV**

## **Fasching in Niederrimmern**

*Hallo liebe  
Faschingsfreunde !*



*Der FCN gibt jedem die  
Gelegenheit, zurück mit  
Flower-Power in die  
Discozeit.*



*Also schon mal Geld  
gespart und für die Karten  
aufbewahrt!*

### **Kartenverkauf:**

*am 17.01.2009  
17.00-18.00 Uhr in der Schenke*

*für folgende*

### **Veranstaltungen :**

*31.01.2009 um 20.11 Uhr      07.02.2009 um 20.11 Uhr  
14.02.2009 um 20.11 Uhr      15.02.2009 um 16.00 Uhr*

## **25 Jahre Sohnstedter Karnevalsverein**

Ein viertel Jahrhundert gibt es den Sohnstedter Karnevalsverein nun schon. In dieser Zeit stellte der kleine Verein aus dem Weimarer Land, mit ungefähr 50 zählenden Mitgliedern, jedes Jahr ein buntes und reichhaltiges Programm auf und sorgte immer wieder für Angriffe auf die Lachmuskeln seiner Zuschauer. Nicht nur diese wurden bei den zahlreichen Fans immer wieder auf die Probe gestellt. Mit viel Show und Tanz verblitzte sich so mancher Gast seine Augen, als die Kinder- und Damenballett's die Bühnen betreten.

Nun feiern wir in dieser Saison unser 25-jähriges Jubiläum. Unter dem Motto „25 Jahre SKV- Nonstop nonsense“, (immer wieder Unsinn) haben sich die Mitglieder aus Sohnstedt für diesen besonderen Höhepunkt in ihrer bisherigen Vereinsgeschichte etwas ganz besonderes einfallen lassen. Mehr sei hierzu noch nicht verraten.

### Unsere Veranstaltungen im Überblick:

24.01.2009 Jubiläums-Prunksitzung in Isseroda Beginn 20.11 Uhr  
14.02.2009 Jubiläums-Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr  
15.02.2009 Kinderfasching in Bechstedtstrass Beginn 15.00 Uhr  
21.02.2009 Jubiläums-Prunksitzung in Bechstedtstrass Beginn 20.11 Uhr

Kartenbestellungen sind möglich unter Günter Klinkert, Ringstrasse 13, 99198 Sohnstedt, Tel.: 03 62 03 / 5 02 77



Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
natürlich im närrischen Outfit.  
Hiermit sagen wir Helau Der SKV

Sohnstedter Karnevalsverein e.V. 1984  
Präsident Enrico Klinkert  
Pappelweg 5  
99102 Klettbach

Tel.: 03 62 09 / 4 69 88  
Fax: 03 62 09 / 4 69 89  
Funk: 01 72 / 3 75 92 17

e-Mail: [sohnstedter-karnevalsverein@arcor.de](mailto:sohnstedter-karnevalsverein@arcor.de)



## Einladung zu einer kulinarischen Reise mit dem Orientexpress

Die Abfahrt ist am Samstag, dem 07.03.2009 im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde Niederrimmern, gegen 19.00 Uhr. Tauchen Sie ein in die Welt des Orientexpress und lassen Sie sich von seiner besonderen Atmosphäre bezaubern. Hierzu wird ein Vortrag gehalten, der die Entstehungsgeschichte und die weitere Entwicklung dieses Zuges auch anhand von Photos und amüsanten Anekdoten umreist. In den Vortragspausen wird Während der Fahrt ein delikates 4-Gang-Menü aus den Regionen serviert, die der Orientexpress durchquert hat. Neben Vorträgen über geschichtliche Ereignisse wird während der Fahrt ein 4-Gang-Menü aus regionalen Gerichten serviert.

Die Fahrkarten zum Preis in Höhe von 25,- €/ Person beinhalten einen Sitzplatz im Restaurant des Orientexpresses inklusive des 4-Gang Menü

und sind ab sofort erhältlich unter:  
Tel.Nr. tagsüber 036203 51607,  
e-mail : info@heimatverein-niederrimmern.de



Veranstalter: Verein der Natur- und Heimatfreunde e.V. in Kooperation mit dem Verein Bahngeschichte in Arnstadt e.V. und dem Verband historischer Eisenbahnen in Thüringen e.V.

## Allen Jubilaren

»Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute«

### Bechstedtstraß

Bäringer, Helga zum 70. am 01.02.

Fienhold, Irene zum 70. am 03.02.

### Hopfgarten

Horstmann, Günter zum 70. am 08.02.

Vent, Rolf zum 70. am 13.02.

### Isseroda

Doß, Ingeburg zum 75. am 30.01.

Schellhorn, Renate zum 65. am 30.01.

### Mönchenholzhausen

Koch, Leonhardt zum 75. am 22.01.

Engler, Eva zum 85. am 02.02.

### Sohnstedt

Kaufhold, Irmtraud zum 65. am 01.02.

### Niederrimmern

Wollmerstädt, Ernst zum 93. am 22.01.

Weißgerber, Eleonore zum 80. am 25.01.

Just, Bärbel zum 70. am 28.01.

Haas, Marianne zum 85. am 13.02.

### Nohra

Zeitzel, Brunhilde zum 75. am 24.01.

### Utzberg

Wenkel-Grünberg, Wilfried zum 70. am 01.02.

## Ehejubilare

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

am 24.01. Erhard und Charlotte Hertel aus Utzberg

am 30.01. Georg und Christa Rothe aus Bechstedtstraß

am 07.02. Helmut und Edda Wagner aus Mönchenholzhausen

zum 60-jährigen Ehejubiläum:

am 12.02. Adalbert und Johanna Dänhardt aus Isseroda

Absender:

## Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung

Bitte zurücksenden an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal  
Schloßgasse 19  
99428 Isseroda

Anschrift des Wohngrundstückes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Gemarkung

Flur

Flurstück

**Für das oben aufgeführte Wohngrundstück gebe ich als**
 Eigentümer/in     Miteigentümer/in     Verwalter/in dieses Wohngrundstückes    nachstehende Erklärung ab:

Familienname, ggf. Geburtsname; Firma

Vorname(n)

Telefon

Wohnhaft in (Str., Nr., PLZ, Ort)

Bei Abgabe der Grundsteuer-Abmeldung durch den Verwalter bitte den **Eigentümer angeben:**

Name, Vorname, Firma

wohnhaft (Str., Nr., PLZ, Ort)

**Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen:**

(z.B. Heizungseinbau, Innen-WC Wohnflächenerweiterung, Badeinbau, Bau Garage, ...)

Jahr

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

Art der Baumaßnahme

Datum

**Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche**einzutragende  
Werte siehe  
Rückseite (Anlage)

a) für Wohnungen die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind	Wohnfläche	x	€/qm	=	€
b) für andere Wohnungen	Wohnfläche	x	€/qm	=	€
c) für anderweitig – z. B. freiberuflich oder gewerblich – genutzte Räume (Raumeinheiten)	Nutzfläche	x	€/qm	=	€
d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage	Anzahl	x	€	=	€
e) jährlich zu entrichtende Grundsteuer (Summe a bis d) (in 4 Raten vierteljährlich zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. zu zahlen)					€

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Grundsteueranmeldung sowie etwaiger Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich werde die Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen an die Gemeinde entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift

**(Bitte das Ausfüllen der nachfolgenden Erklärung zur Entrichtung Grundsteuer nicht vergessen!)**

**Entrichtung der Grundsteuer**

Der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer wird für das **Kalenderjahr 2009 und Folgejahre** zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. entrichtet.

Soweit Vierteljahresbeträge zu dem genannten Fälligkeitstermin bereits fällig geworden sind, werden diese innerhalb einer Woche nach Abgabe der Erklärung entrichtet.

Mir ist bekannt, dass der umstehend berechnete Jahresbetrag der Grundsteuer zu den genannten Fälligkeitsterminen auch in den folgenden Kalenderjahren zu entrichten ist, solange keine Änderungen bei der steuerpflichtigen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten.

- Ich zahle Grundsteuer zu den Fälligkeitsterminen selbst ein.  
 Ich ermächtige die Gemeinde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
Inhaber des Kontos		

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Anlage**

Entsprechend der festgelegten Steuerhebesätze in den Gemeinden sind für die Ersatzbemessung folgende Sätze anzusetzen (in die „**Erklärung zur vorhandenen Ersatzbemessung**“ einzutragende Werte – Formular Seite 1, Tabelle unten).

Gemeinde	Ersatzbemessung für			
	a) Wohnungen die mit Bad, Innen-WC, und Sammelheizung ausgestattet sind	b) für andere Wohnungen	c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)	d) je Abstellplatz für Personenwagen in einer Garage
	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	€
Bechstedtstraß	1,00	0,75	1,00	5,00
Daasdorf a.B.	1,00	0,75	1,00	5,00
Gutendorf	1,00	0,75	1,00	5,00
Hopfgarten	1,17	0,88	1,17	5,83
Isseroda	1,00	0,75	1,00	5,00
Mönchenholzhausen	1,10	0,83	1,10	5,50
Niederzimmern	1,00	0,75	1,00	5,00
Nohra	1,06	0,80	1,06	5,33
Ottstedt a.B.	1,17	0,88	1,17	5,83
Troistedt	1,00	0,75	1,00	5,00
Utzberg	1,06	0,80	1,06	5,33

**Nur von der Gemeinde auszufüllen!** Erledigungsvermerk

- Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
- Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
- die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,  
 für das Kalenderjahr vom Finanzamt ein Steuermessbetrag festgesetzt wurde.
- Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
- a) Vermerk in Grundsteuerkartei  
b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Finanzamt  
c) Falls die Steuernummer vor Ausreichung des Formulars noch nicht eingetragen wurde, Die Steuernummer ist dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden.  
d) Der Gemeindekasse zur Sollstellung entsprechend Nr. 5 und 6  
e) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde: Kopie der Steueranmeldung an die Gemeindekasse
- zu den Akten – Wiedervorlage am

Datum	Unterschrift Bearbeiter
-------	-------------------------